

Ziel der Sozialhilfe

Z 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration. Die Sozialhilfe hat die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit zu fördern und die soziale Integration zu gewährleisten.

Wirtschaftliche Hilfe

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat unabhängig des Grunds der Notlage Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe bezweckt Menschen in sozialer Not zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.

Vorgehen

Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim regionalen Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen. Die hilfeschuchende Person ist dem beanspruchten Sozialdienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungspflichtig.

Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer Sozialdienste. Persönliche Hilfe kann insbesondere gewährt werden durch die Beratung und Betreuung, die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung, die Budgetberatung oder die Einkommensverwaltung.

Bemerkungen

Gemäss Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Gewährleistung "Recht auf Existenzsicherung" bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern, welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen zu sichern. Die soziale Existenzsicherung soll auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben ermöglichen und ist auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet.

Die zu unterstützende Person ist zur Mitwirkung und Ehrlichkeit verpflichtet. Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für die hilfeschende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.

Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Das Sozialhilfegesetz stellt die persönliche Hilfe als gleichwertige Hilfe neben die materielle Unterstützung (Art. 23 - 29 SHG). Die persönliche Hilfe und die materielle Hilfe sollten sich ergänzen und wenn nötig miteinander kombiniert werden. Die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen bildet das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Rechte und Pflichten unterstützter Personen (R 02)